

§§ 360, 361 StPO auch für alle noch nicht verwirklichten rechtskräftig ausgesprochenen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit angewendet, auch

wenn diese vor Inkrafttreten der StPO rechtskräftig geworden sind (z. B. ein in Abwesenheit ergangenes Urteil).

§ 7 Militärstrafsachen

(1) Die im Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen über die Organe der gesellschaftlichen Rechtspflege finden für die gemäß § 4 Abs. 2 der Militärgerichtsordnung den Kommandeuren übertragenen Aufgaben entsprechende Anwendung.

(2) Bei Verfahren vor den Militärgerichten sind die Militärgerichte den Kreisgerichten und die Militärobergerichte den Bezirksgerichten gleichgestellt.

(3) Die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte sind den im § 88 Abs. 2 StPO aufgeführten Untersuchungsorganen gleichgestellt.

(4) Ist gemäß § 178 StPO über eine gerichtliche Entscheidung abzustimmen, so stimmen die Richter abweichend vom § 181 StPO nach dem Dienstgrad ab; der Dienstgradniedrigere stimmt vor dem Dienstgradhöheren. Bei gleichen Dienstgraden stimmt der jüngere zuerst. Die Schöffen stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

(5) (aufgehoben)

(6) In beschleunigten Verfahren gemäß § 258 StPO vor den Gerichten für Militärstrafsachen kann auch auf Strafrest erkannt werden.

1. § 7 regelt die Anpassung des StGB und der StPO an die gesetzlichen Vorschriften für **Militärstrafsachen** unter Berücksichtigung der militärischen Besonderheiten, soweit diese nicht unmittelbar im StpB und in der StPO geregelt sind.

2. Die in Abs. 1 enthaltene Bezugnahme ist durch die mit Wirkung vom 1.11.1974 erfolgte Aufhebung der MGO vom 4. 4.1963 durch § 60 Abs. 2 Ziff. 2 GVG gegenstandslos geworden. Zu den Aufgaben der Kommandeure hinsicht-

lich der von den Militärjustizorganen unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 StGB übergebenen Strafsachen wegen Vergehen vgl. § 253 StGB.

3. Absatz 5 enthielt Vorschriften über die Untersuchungshaft in Militärstrafsachen. Diese Bestimmung wurde durch § 2 des Gesetzes zur Änderung der StPO vom 19.12.1974 mit Wirkung vom 1. 4.1975 aufgehoben. Die Neuregelung ist jetzt in § 122 Abs. 1 Ziff. 4 StPO enthalten (vgl. Anm. zu § 6 EGStGB/StPO).

§ 8 Verwirklichung der Strafen

(1) Mit Inkrafttreten der Strafprozeßordnung geht die Zuständigkeit für die Verwirklichung der Strafen auf die im § 339 StPO genannten Organe über. Das